

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von
einmaligen Straßenausbaubeiträgen
- Straßenausbaubeitragssatzung -**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), beide Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung vom 23.06.2009 folgende Satzung:

§ 1

1. Der § 7 Abs. (1) erhält folgende Fassung:
 - (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenhöhe im Mittel mehr als 1,50 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

2. Der § 15 Abs. (1) a erhält folgende Fassung:
 - a) Übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Schkopau, den 24.06.2009



D. Albrecht
Bürgermeister

